

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 5 (1879)
Heft: 41

Artikel: Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239799>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geben und angezeigt! Es ist nur zu wünschen, dass in dieser Schöpfung der einheitlich schweizerische Sinn über den partikularistischen Oberhand gewinne und das Ideal einer dermaligen Schweizerschule und einer schweizerischen Lehrerschaft nicht schon in seinen Anfängen gefährdet werde!

(Schluss folgt.)

Sprachliche und literarische Neuigkeiten.

1. Breitingen, *Les Unités d'Aristote avant le Cid de Corneille. Etude de littérature comparée.* — Georg, Genève.

In dem heftigen Kampfe um die drei Einheiten, der Jahrhunderte lang mit dem Aufwand von grosser Gelehrsamkeit und nicht geringem Dintenvverlust geführt worden, sind drei Momente von besonderer Wichtigkeit: 1. die aristotelische Fassung der Vorschrift, auf die sich alle spätern Kämpen berufen; 2. das Erscheinen des Cid, als Mittelpunkt für die pseudo-aristotelische Fassung in den boileau'schen Guss;

Qu'en un lieu, qu'en un jour, un seul fait accompli

Tienne jusqu'à la fin le théâtre rempli;

und 3. die Vernichtung dieses Machtspruches französischer Klassizität, durch Viktor Hugo in Frankreich („Nieder mit diesem Pflasterwerk, das die Façade der Kunst verbirgt!“), durch Lessing in Deutschland. — Zwischen den Momenten Zwei und Drei — Guss und Auflösung — liegt der schon erwähnte heftige Vernichtungskampf, dessen Geschichte der Verfasser der vorliegenden Arbeit im zweiten Theile übersichtlich zusammengestellt hat. Ueber den Verlauf des Kampfes zwischen Moment Eins und Zwei, der zum unantastbaren Dekret von Chapelain-Boileau geführt hat, ist bisher noch wenig Zusammenhängendes bekannt gewesen. Dieser Theil des Kampfes, der hauptsächlich in das 16. Jahrhundert fällt, hat Italien, Spanien und England zum Schauplatz. Kein Wunder, dass es gerade Herrn Prof. Breitingen, der sich auf diesem Boden so heimisch fühlt, einfiel, die Denkmäler dieser ersten Periode aus dem Staube der Bibliothèque Nationale in Paris hervorzugruben und zu entziffern. Es ist ihm auch gelungen. In der vorliegenden, französischen Schrift sind die Resultate seiner Forschungen niedergelegt, und ihm gebührt das Verdienst, die Lücke in der Geschichte über den langen Kampf um die Einheiten vollständig ausgefüllt zu haben. Bg.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 1. Oktober 1879.)

150. Genehmigung der Errichtung einer dritten Lehrstelle an der Primarschule Affoltern a/A.

151. Die Schulkapitel werden eingeladen, bis Ende November ihr Gutachten abzugeben über die Frage der Revision des Gesanglehrmittels für die Alltagsschule.

152. Rücktritt von Fr. L. Müller, Verweserin an der Primarschule Winterthur, auf Schluss des Sommerhalbjahres.

153. Genehmigung der Wahl des Herrn Jul. Pfenninger, Lehrer von Bülach, zum Lehrer an der Primarschule Hottingen mit Amtsantritt auf 1. Nov. 1. J.

154. Ein noch verfügbarer Rest des Kredits für Stipendien an Studierende der Hochschule, Kantonsschule, Thierarzneischule, Lehrantsschule wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Schulnachrichten.

Zürich. Ein Schulfreund schenkte der Sekundarschule Neumünster ein von Hrn. Photogr. Ganz verfertigtes Pinakoskop, d. h. eine für den Anschauungsunterricht in Botanik, Zoologie, Geographie etc. eingerichtete laterna magica.

Basel. Das „Schweizerische Protestantenblatt“ lässt einen „alten Basler“ urtheilen: „Wer in öffentlicher Stellung, wer als Lehrer oder Leiter an niederer oder höherer Schule thätig ist, der hat die heilige Pflicht als höchste Aufgabe, das Ideale in der nachwachsenden Generation zu wecken und zu stärken. Als Mensch und Bürger ist er dem Gemeinwesen dafür verantwortlich. Wenn er aber nur bestrebt ist, seinen Gönnern zu gefallen? Geschieht das in Basel? Von der Kleinkinderschule in Privat- und Vereinshänden weg, durch alle Stufen der staatlichen Schule bis hinauf durch die Universität

zieht sich nicht „ein rother Faden“, sondern eine zusammenhängende starke Kette von einseitiger Richtung, an welcher die Mitwirkenden alle sich fest zu halten haben, wenn sie genehm sein und sich wohl befinden wollen. Es herrscht die stillschweigende, aber deshalb nicht weniger bestimmte Voraussetzung, dass in keiner Weise gegen Strenggläubigkeit und Konservatismus gewirkt werde. — Aus Mangel an eigenen Kräften sind in den letzten Jahren Lehrer aus andern Theilen der Schweiz berufen worden, welche, da sie meist mit freierem Geiste und guter Fachbildung ausgerüstet sind, ein glückliches Ferment bilden, wenn sie nicht etwa durch die „Verhältnisse“ entmuthigt und abgestumpft werden.“

Aus Baden. (Korr.) Seit etwa 4 Jahren halten die Lehrer der im Norden von Baden angrenzenden Länder aus Baden, Hessen und Rheinpfalz Versammlungen, behufs Besprechung pädagogischer oder organisatorischer Fragen. Diese Versammlungen tagen abwechselnd in den drei genannten Ländern und führen daher den Namen: „Wanderversammlungen“. In den nun vorangegangenen 12 Versammlungen wurden Beschlüsse gefasst über: 1. Gehalt, 2. Bildung, 3. Stellung des Lehrers. Die 13. in Oppenheim a. Rh. tagende Versammlung besprach die „Organisation der Volksschule“. Es wurde u. A. bei den Debatten allgemein gewünscht, dass die Schulpflicht bei Knaben und Mädchen bis zum 14. Lebensjahr gesetzlich bestimmt und dass die Fortbildungsschule — für Knaben 2 Jahre, für Mädchen 1 Jahr nach der Schulentlassung — obligatorisch eingeführt werde. Die sog. „Vorschulen“, wie sie namentlich in grösseren Städten bestehen, wurden als die Volksschule schädigend verworfen. Das Resultat der lebhaften Besprechung waren folgende Beschlüsse: 1. Die Volksschule ist, wenigstens in ihrer ersten Hälfte, eine allgemeine, d. h. sie umfasst alle Kinder ohne Unterschied des Standes, des Geschlechtes und der Konfession. 2. Die Volksschule gliedert sich: a) in die Elementarschule, die Kinder vom 6. bis zum 10. Lebensjahre umfassend; b) in die deutsche (Mittel-) Schule, die Kinder vom 10. bis zum 14. Jahre, die nicht in eine höhere Schule übergehen, umfassend; c) in die Fortbildungsschule. Die Absolvierung der Elementarschule berechtigt ohne Prüfung zum Eintritt in die unterste Klasse der Mittelschule. 3. Der Unterricht ist unentgeltlich. — Auf die Tagesordnung der nächsten Wanderversammlung wurde gesetzt: a) Einrichtung und Organisation der Schulbehörden, und b) welche Forderung stellt die Gegenwart an die Volksschule?

Oesterreich. Der diesjährige österreich. Lehrertag (1500 Theilnehmer) erhob einstimmig nachstehende Resolution zum Beschluss:

Der Staat, dazu berufen, die Entwicklung der Produktionskraft des Volkes nach den verschiedensten Richtungen zu fördern, vermindert durch die Aufrechterhaltung des staatlichen Verlags auf dem Gebiete der Schulbücherliteratur die Möglichkeit der Konkurrenz und damit die Produktionslust der naturgemäss dazu berufenen nichtstaatlichen Kreise. Das Reichsschulgesetz vom 14. Mai 1869 hebt das staatliche Schulbüchermonopol auf und redet ausdrücklich von überhaupt zulässig erklärten Büchern, setzt also eine ganz freie Konkurrenz voraus. Diese ist nur dann in Wahrheit vorhanden, wenn der staatliche Verlag aufgehoben wird. Zur Feststellung der fortdauernden staatlichen Zensur steht zu wünschen: 1. Festsetzung einer Frist für endgültige Erledigung. 2. Freigewählte Vertreter der Lehrerschaft sollen Mitglieder der Prüfungskommissionen sein. 3. Die Entscheide, lauten sie so oder anders, sind sammt der Begründung den Bewerbern zuzustellen. 4. Auch Manuskripte sollen zur Prüfung eingereicht werden dürfen.

Der Referent, Direktor Binsdorfer, wies ziffermässig nach, dass die Preise des österreichischen Staatsbücherverlags um 20 à 40 % höher stehen, als die Durchschnittspreise der entsprechenden Schulbücher, allwo kein staatliches Monopol besteht.

— (Deutsche Schulzeitung.) In der Nähe von Graz schenkte ein Obmann des Ortsschulrathes der Ortsschule zu Ehren des kaiserlichen Hochzeitsjubiläums die Bildnisse des hohen Paares. Das Porträt der Kaiserin stellt diese in Hoftoilette dar. Der Gemeindegemeinsorger, Prior Hosp, setzte hierauf bei der Mehrheit des Schulrathes die Entfernung des Kaiserinnenbildes durch, „da die sittlich religiöse Bildung der Kinder der Zweck der Schule ist, dieses Bild aber infolge der dargestellten Nuditäten auf das Herz der Schüler schädlich einwirkt.“

Der Republikaner. Illustrierter Volkskalender pro 1880. Verlag der Volksbuchhandlung in Hottingen.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung, wie in den letzten Jahren, einige unverbesserliche Exemplare ausgenommen, die Qualität der